



Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Nadine Pardey
Rittergasse 4
4001 Basel

Telefon +41 61 267 70 26
Fax +41 61 267 74 41
E-Mail nadine.pardey@bs.ch
Internet www.bgi.bs.ch

Einschreiben mit Rückschein

Verein Cafe Hammer
Herr Christian Müller
Claragraben 165
4057 Basel

Basel, 28. Juni 2013

Verfügung

- i.S.: Herr Christian Müller, geb. 22.07.1981, wohnhaft Claragraben 165, 4057 Basel
- betreffend: Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den „Verein Cafe Hammer“, Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel
- gestützt auf: § 2 GGG
§ 4 Abs. 1 GGG
§ 6 GGG
§ 12 GGG
§ 4 Abs. 2 der Verordnung zum GGG (VO GGG)
- wird verfügt:
1. Das Gesuch von Herrn Christian Müller um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den „Verein Cafe Hammer“ wird abgelehnt.
 2. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

I. Tatsachen

Am 13. September 2012 reichte Herr Christian Müller das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den „Verein Cafe Hammer“ an der Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel, ein. Nach Durchsicht des Gesuchs wurde festgestellt, dass dieses unvollständig eingereicht wurde. Am 10. Oktober 2012 folgte ein Schreiben der Abteilung Gastgewerbebewilligungen an Herr Christian Müller mit der Aufforderung, die noch fehlenden Unterlagen nachzureichen und die gestellten Fragen zu beantworten.

Am 24. Oktober 2012 erreichte die Bewilligungsbehörde ein Schreiben, in welchen die am 10. Oktober 2013 gestellten Fragen bezüglich des Vereins beantwortet und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Den ein-/ nachgereichten Unterlagen und dem Internetauftritt kann u.a. entnommen werden, dass

- der Verein (Stand Oktober 2012) über 11 Mitglieder verfügt;
- der Verein gemäss Statuten
 - das Betreiben eines Vereinslokal mit Ausschank an die Mitglieder
 - das Organisieren und Durchführen kultureller Anlässe sowie
 - das überlassen und vermieten seiner Räumlichkeiten an kulturelle, politische und/oder unkommerzielle Gruppen, bezweckt;
- der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 5.-- beträgt und pro Kalenderjahr zu entrichten ist;
- die antragstellende Person sich um eine entsprechende Mitgliedschaft im Verein bewerben kann und die anwesenden Mitglieder sofort vor Ort über eine allfällige Aufnahme (Mitgliedschaft) entscheiden;
- das Vereinlokal auch für einen privaten Anlass gemietet werden kann;
- für das Vereinslokal eine monatliche Miete von CHF 810.00 bezahlt werden muss.

Die Einträge auf der Homepage www.cafehammer.ch lassen erkennen, dass das Vereinslokal bereits – ohne behördliche Bewilligung – als solches genutzt wurde/wird. Das „Cafe Hammer“ wird anlässlich allen FCB Spielen geöffnet haben, damit die Mätche live im Fernsehen mitverfolgt werden können. Grundsätzlich soll das Vereinslokal donnerstags, freitags, samstags und sonntags ab 20.00h geöffnet sein. Änderungen „siehe Programm“. Dienstag, Mittwoch und an sonstigen freien Daten kann das Café für einen (privaten) Anlass gemietet werden.

Die Bau-Abnahme der geplanten Vereins- und Klubwirtschaft erfolgte am Donnerstag, 23. Mai 2013. Baulich wurde das Lokal mit Schreiben vom 27. Mai 2013 zur Nutzung provisorisch freigegeben.

II. Gesetzliche Grundlagen

Das Gastgewerbegesetz gilt u.a. für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, wobei Entgeltlichkeit jede Art von Gegenleistung umfasst (§ 2 GGG).

Gemäss § 4 Abs. 1 GGG bedarf, wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, einer Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 6 GGG).

§ 12 GGG besagt:

Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.

³ Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden (§ 4 Abs. 2 VO GGG).

III. Erwägungen

Es steht fest, dass

- aufgrund des Vereinszwecks sowie der Internetauftritte die gewählte Betriebsform „Vereins- und Klubwirtschaft“ nicht die Richtige ist;
- mit lediglich CHF 5.-- Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft ein möglichst grosser Personenkreis angesprochen werden soll;
- gemäss den Vereinsstatuten zur Verfolgung des Vereinszwecks der Verein über die Beiträge der Mitglieder verfügt, über Einnahmen aus dem Betrieb des Vereinslokals, über Einnahmen aus der Vermietung des Lokals oder dessen Equipment, über organisierte Anlässe ausserhalb des Lokals und über Spenden;
- zwischen einem ordentlichen Restaurationsbetrieb und dem „Verein Cafe Hammer“ kein erkennbarer Unterschied besteht. Es werden gegen Bezahlung Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben;
- im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Gewerbetreibender keine Bewilligung für eine Vereins- und Klubwirtschaft erteilt werden kann;
- für den Betrieb des „Verein Cafe Hammer“ eine ordentliche Restaurationsbewilligung nach § 11 GGG erforderlich ist.

IV. Beschluss

Aufgrund obgenannter Ausführungen und gestützt auf die dargestellten rechtlichen Grundlagen verfügen wir was folgt:

- ://:
1. Das Gesuch von Herrn Christian Müller um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den „Verein Cafe Hammer“ an der Hammerstrasse 133, EG links, Basel, wird abgelehnt.
 2. Vor Erteilung einer gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbewilligung ist jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle untersagt.
 3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

Mit freundlichen Grüssen



Miranda Bettler



Nadine Pardey

Beilage
Rechnung

Kopie
Community Policing Bezirk Kleinbasel
Herr D. Meyer, Baukontrolleur

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Rittergasse 4, 4001 Basel


Datum 28.06.2013
 Rechnung 8500001496 Christian Müller
 Ansprechperson Mischa Tschamber Claragraben 165
 Abteilung Bau- u- Gastgewerbeinspek. CH-4057 BASEL
 Telefon 061 267 92 09
 Ihr Konto bei uns CPDE602BBG

9055668 Betriebsbewilligung
 Adresse: Basel, Hammerstr. 133 EG links
 Objekt: Neues Vereinslokal *Verein Cafe Hammer*

Rechnungsart: Verfügungsgebühr Betriebsbewilligung

BBG Belegnummer: 6020577118

RECHNUNGSBETRAG 408.00 CHF
 Betrag enthält keine MWST
 30 Tage netto

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
<p><small>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</small></p> <p>Finanzverwaltung Basel-Stadt 4001 Basel</p> <p><small>Konto / Compte / Conto</small> CHF 01-29572-9</p> <p>408 . 00</p> <p><small>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</small></p> <p>130000000001185 000014966029 Christian Müller Claragraben 165 CH-4057 BASEL</p>	<p><small>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</small></p> <p>Finanzverwaltung Basel-Stadt 4001 Basel</p> <p><small>Konto / Compte / Conto</small> CHF 01-29572-9</p> <p>408 . 00</p> <p>609</p>	<p>Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non aggiungete comunicazioni</p> <p><small>Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento</small></p> <p>13 00000 00001 18500 00149 66029</p> <p><small>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</small></p> <p>Christian Müller Claragraben 165 CH-4057 BASEL</p>	

0100000408005>130000000001185000014966029+ 010295729>

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

6.2012 allprint

442.05